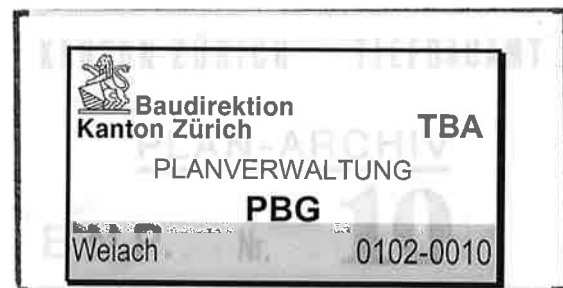


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 1986



2244. Amtlicher Quartierplan

Am 13. Juni 1986 ersuchte der Gemeinderat Weiach um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. März 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Lee. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheid der Baurekurskommission I vom 14. März 1986 teilweise gutgeheissen, im übrigen abgewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 18. April 1986 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der von der Rekurskommission aufgehobene Satz in der Servitutenbereinigung ist weggelassen worden.

Gde. Weiach

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Leestrasse und die Steinbruchstrasse, im Südosten durch die neue Bauzonengrenze, im Südwesten durch den Mühlebach, die Stadlerstrasse S-2 und die Oberdorfstrasse, und im Nordwesten durch die Winkelstrasse und die Büchelihastrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Trottenstrasse. Die an der Büchelihastrasse und der Leestrasse auf 18 m, an der Steinbruchstrasse auf 18 bzw. 19,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Büchelihastrasse 12%, bei der Leestrasse 11% und bei der Trottenstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 18. März 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Lee wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, 8433 Weiach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi